

Besondere Bedingung Nr. 2903

Gebäudeglaspauschalversicherung im Rahmen der Soll & Haben Versicherung "BASIS-SCHUTZ" (mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst die gesamte Verglasung des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) - auch Verglasungen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sowie Solarkollektoren und Lichtkuppeln.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert. Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen
- Glas- (Plexi-, Acryl-Glas-) dächer
- Firmenschilder
- Fassadenverkleidungen
- Glasverkachelungen
- Treib- und Gewächshäuser

2. Versicherte Kosten

2.1 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.1 der ABG angeführten Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) sind mitversichert.

2.2 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.2 der ABG angeführten Entsorgungskosten sind mitversichert.

2.3 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.3 der ABG angeführten Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge sind mitversichert.

3. Ersatzleistung

3.1 In Ergänzung zu Art.8 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Bewegungs- und Schutzkosten laut Pkt. 2.1 sowie inkl. Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge laut Pkt. 2.3) mit EUR 726,73 begrenzt.

3.2 Die Ersatzleistung für die Entsorgungskosten laut Pkt.2.2 ist mit 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt.

4. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen der Gebäude um mehr als 15% niedriger sind als die tatsächlichen Neuwerte.

In diesem Fall wird gemäß Art.9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen zu den tatsächlichen Neuwerten ersetzt.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.